

# schuwardt brusis

## **PERSONALFRAGEBOGEN**

geringfügig Beschäftigte (Mini-Job)

--

Arbeitgeber/Firmenstempel

### **Persönliche Angaben:**

Name, Vorname	
PLZ, Wohnort	
Straße, Hausnummer	
Geburtsdatum	
Staatsangehörigkeit	
Familienstand	
SV-Nummer	
- Geburtsort	
- Geburtsname	
- Geschlecht	männlich weiblich

### **Angaben zur Zahlung:**

Barzahlung	
Überweisung	
Institut	
BIC	
IBAN	

# schuwardt brusis

## Angaben zur Schul-/Berufsausbildung:

Höchster Schulabschluss	ohne Schulabschluss	Höchste Berufsausbildung	ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
	Haupt-/Volksschulabschluss		Anerkannte Berufsausbildung
	Mittlere Reife/gleichwertiger Abschluss		Meister/Techniker/ gleichwertiger Fachschulabschluss
	Abitur/Fachabitur		Bachelor
			Diplom/Magister/Master/ Staatsexamen
			Promotion

## Angaben zur Beschäftigung:

Eintritt / Austritt des Beschäftigten		
	Eintritt	Austritt
beschäftigt als (Tätigkeit)		
wöchentliche Arbeitszeit		
Urlaubsanspruch	Stunden/pro Woche	Wochentage
	_____ jährlich	_____ bei Eintritt
Entgelt		
	monatliches Entgelt	Entgelt je Stunde
sonstiges		

**Status bei Beginn der Beschäftigung:**

<p>Schüler(in)</p> <p>Student(in)</p> <p>Schulentlassene(r)</p> <p>Studienbewerber(in)</p> <p>Wehr-/Zivildienstleistender</p> <p>Beamter/Beamtin</p> <p>Rentner(in)</p> <p>Bitte Rentenart angeben:</p> <p style="padding-left: 40px;">Altersvollrente</p> <p style="padding-left: 40px;">sonstige:</p> <p>Hinzuverdienstgrenze:</p>	<p>Selbständige(r)</p> <p>Arbeitslose(r)</p> <p>Arbeitnehmer(in) in Elternzeit</p> <p>Arbeitnehmer(in) im unbezahlten Urlaub</p> <p>Arbeitnehmer(in)</p> <p>Hausfrau/Hausmann</p> <p>Sonstige:</p> <p style="padding-left: 20px;">arbeitssuchend / ausbildungssuchend</p> <p style="padding-left: 20px;">Bezieher(in) von Versorgungsbezügen</p> <p style="padding-left: 20px;">Arbeitslosengeld II – Empfänger(in)</p>
--	---

**Angaben zur Krankenversicherung:**

Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert:			
<p>ja, bei (Name und Ort der Krankenkasse)</p> <p>nein, privat versichert bei (Nachweis bitte beifügen)</p> <p>nein, nicht versichert</p>			
	gesetzlich	freiwillig	Familienversicherung

**\*wichtiger Hinweis zur Familienversicherung:**

Bitte beachten Sie die aktuell gültigen Hinzuverdienstgrenzen im Rahmen der Familienversicherung

Auskunft hierzu erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

## Angaben zu weiteren Beschäftigungsverhältnissen:

<p>Ich habe derzeit ein oder mehrere Beschäftigungsverhältnis(se) bei (einem) anderen Arbeitgeber(n):</p> <p>nein</p> <p>ja - Ich übe derzeit folgende Beschäftigungen aus (bei mehreren Beschäftigungen bitte separate Anlage beifügen)</p>	
Arbeitgeber mit Adresse:	Die weitere Beschäftigung ist:
	geringfügig entlohnt (monatl. bis 520,00 €*)
	nicht geringfügig entlohnt (monatl. über 520,00 €*)
	beschäftigt seit: _____
<p>Bei Addition der Bruttoarbeitsentgelte aller ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen ergibt sich ein Betrag, der regelmäßig 520,00 €* im Monat übersteigt:</p> <p>nein                      ja</p>	

\* gültig seit 01.10.2022

## Befreiung von der Rentenversicherungspflicht:

Geringfügig entlohnte Beschäftigte können sich durch eine schriftliche Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. In diesem Fall zahlt nur der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung. Wichtig (!): Hierdurch werden keine vollen Ansprüche in der Rentenversicherung erworben.

<p><b>Nein</b>, ich möchte mich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.</p> <p>Hinweis: Der Arbeitgeber zahlt einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung</p> <p>(z.Zt. 15 % des Arbeitsentgelts), der Arbeitnehmer trägt die Differenz in Höhe von 3,6 % zum vollen Rentenversicherungsbeitrag (z. Zt. 18,6 %).</p>
<p><b>Ja</b>, ich beantrage die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht.</p> <p><b>Bitte separaten Antrag ausfüllen.</b></p> <p><b>Hinweis:</b> Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.</p>



## Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Arbeitnehmer: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

SV-Nummer: \_\_\_\_\_

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Arbeitnehmers)

Arbeitgeber:

Name: \_\_\_\_\_

Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

Der Befreiungsantrag ist am: \_\_\_\_\_  
bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab dem: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Arbeitgebers)

### Hinweis für den Arbeitgeber:

Bitte lassen Sie sich eine Ausfertigung von Ihrem Arbeitnehmer unterschreiben.  
Nehmen Sie diese Ausfertigung zu Ihren Lohnunterlagen.

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.

## **Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

### Allgemeines

Arbeitnehmer/-innen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

### Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den/die Arbeitnehmer/-in ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird.

Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den/die Arbeitnehmer/-in und gegebenenfalls sogar den/die Ehepartner/-in.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

### Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der/die Arbeitnehmer/-in von ihr befreien lassen. Hierzu ist der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitzuteilen, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gewünscht ist. Übt der/die Arbeitnehmer/-in mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der/die Arbeitnehmer/-in alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der/die Arbeitgeber/-in der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

### Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der/die Arbeitgeber/-in den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den/die Arbeitnehmer/-in entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der/ die Arbeitnehmer/-in nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

### Hinweis:

Bevor sich ein/-e Arbeitnehmer/-in für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.